

**Sicherheitsrat**

Resolution 667 (1990)
16. September 1990

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 660 (1990) vom 2. August 1990, 661 (1990) vom 6. August 1990, 662 (1990) vom 9. August 1990, 664 (1990) vom 18. August 1990, 665 (1990) vom 25. August 1990 und 666 (1990) vom 13. September 1990,

unter Hinweis auf das Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen¹ und das Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen², deren Vertragspartei Irak ist,

die Auffassung vertretend, daß der Beschluß Iraks, die Schließung der diplomatischen und konsularischen Vertretungen in Kuwait anzuordnen und diesen Vertretungen und ihrem Personal die Vorrechte und die Immunitäten abzuerkennen, gegen die Beschlüsse des Sicherheitsrats, die oben genannten Übereinkünfte und das Völkerrecht verstößt,

tief besorgt darüber, daß Irak ungeachtet der Beschlüsse des Rates und der Bestimmungen der oben genannten Übereinkünfte Gewalthandlungen gegen diplomatische Vertretungen und deren Personal in Kuwait begangen hat,

empört über die jüngst von Irak begangenen Verletzungen diplomatischer Räumlichkeiten in Kuwait und über die Entführung von Personal, das diplomatische Immunität genießt, sowie von in diesen Räumlichkeiten anwesenden ausländischen Staatsangehörigen,

sowie die Auffassung vertretend, daß diese Maßnahmen Iraks aggressive Handlungen und einen flagranten Verstoß gegen seine internationalen Verpflichtungen darstellen, wodurch die Grundlagen für die Wahrnehmung der internationalen Beziehungen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen in Frage gestellt werden,

unter Hinweis darauf, daß Irak für jede Gewaltanwendung gegen ausländische Staatsangehörige oder gegen eine diplomatische oder konsularische Vertretung in Kuwait oder gegen deren Personal die volle Verantwortung trägt,

¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 500, Nr. 7310.

² Ebd., Vol. 596, Nr. 8638.

entschlossen, die Achtung seiner Beschlüsse sowie des Artikels 25 der Charta sicherzustellen,

ferner die Auffassung vertretend, daß die schwerwiegende Natur der Maßnahmen Iraks, die eine neue Eskalation seiner Verstöße gegen das Völkerrecht darstellen, den Rat zwingt, nicht nur seine unmittelbare Reaktion zum Ausdruck zu bringen, sondern auch umgehend Konsultationen zur Ergeifung weiterer konkreter Maßnahmen zu führen, um die Befolgung der Resolutionen des Rates durch Irak sicherzustellen,

tätig werdend nach Kapitel der Charta,

1. *verurteilt entschieden* die von Irak gegen diplomatische Räumlichkeiten und diplomatisches Personal in Kuwait verübten aggressiven Handlungen, einschließlich der Entführung von in diesen Räumlichkeiten anwesenden ausländischen Staatsangehörigen;

2. *verlangt* die sofortige Freilassung dieser ausländischen Staatsangehörigen sowie aller in Resolution 664 (1990) erwähnten Staatsangehörigen;

3. *verlangt außerdem*, daß Irak seinen internationalen Verpflichtungen aufgrund der Resolutionen 660 (1990), 662 (1990) und 664 (1990) des Sicherheitsrats, des Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen¹, des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen² sowie nach dem Völkerrecht sofort und uneingeschränkt nachkommt;

4. *verlangt ferner*, daß Irak unverzüglich die Sicherheit und das Wohlergehen des diplomatischen und konsularischen Personals und der diplomatischen und konsularischen Räumlichkeiten in Kuwait und in Irak gewährleistet und nichts unternimmt, um die diplomatischen und konsularischen Vertretungen an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, was auch den Zugang zu ihren Staatsangehörigen und der Schutz ihrer Person und ihrer Interessen einschließt, zu hindern;

5. *erinnert* alle Staaten daran, daß sie verpflichtet sind, die Resolutionen 661 (1990), 662 (1990), 664 (1990), 665 (1990) und 666 (1990) genauestens zu befolgen;

6. *beschließt*, umgehend Konsultationen zu führen, mit dem Ziel, in Antwort auf die fortgesetzten Verstöße Iraks gegen die Charta der Vereinten Nationen, die Resolutionen des Sicherheitsrats und das Völkerrecht so bald wie möglich weitere konkrete Maßnahmen nach Kapitel VII der Charta zu ergreifen.

*Auf der 2940. Sitzung einstimmig
verabschiedet.*